(N. 71.)

JOURNAL
des Nieder- und Mittel-Rheins.

JOURNAL DU BAS-RHIN ET DU RHIN-MOYEN.

Aachen, Donnerstag den 15. Juni. 1815. Aix-la-Chapelle, jeudi le 15 juin.

N.° 78.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung eines hohen General-Commando's der Preussischen Kriegs-Heere an der Maas wird der nachstehende Königl. Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen:

Was ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, dass die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungs-Commandanten zustehen muss.

Breslau, den 17. März 1813.

FRIEDRICH WILHELM.

An den Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg.

und:

Nicht, weil ich glaube, dass es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewissheit grösserer Gefahr von Uebelthaten abzuhalten, setze ich hierdurch Folgendes fest:

1. Jeder, der, ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen;
2. Jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungs-Bedürfnisse zukommen lässt;
3. Jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mund-Bedürfnisse zuführt, ohne anders, als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn, soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.
4. Das Kriegs-Gericht wird von dem commandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muss jedoch ein Staatsdiener der nächsten höhern Civil-Behörde als Mitglied des Kriegsgerichtes zugezogen werden;
5. der Beweis muss zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegs-Gerichts geführt seyn, und
6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden:

ob der Angeklagte schuldig

oder unſchuldig
oder meiner Gnade zu empfehlen iſt.

7. Im erſten Falle wird gegen den Angeklagten, als Verbrecher, eine Stunde nach dem Ausſpruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlaſſen; im dritten wird mir berichtet, und der Angeklagte unterdeſſen nach einer Feſtung geſandt;

8. Zwei Drittheile der Stimmen entſcheiden.

Nach dieſen Vorſchriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniſs im Vaterlande, und da, wo die Truppen ſonſt hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen ſtreng zu verfahren.

Breslau, den 17. März 1813.

FRIEDRICH WILHELM.

An den General von der Cavallerie von Blücher und an den General-Lieutenant von York.

zur allgemeinen Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Aachen, den 11. Juni 1815.

Das General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins,

SACK. v. DOBSCHÜTZ.

N.° 79.

Bekanntmachung.

Auf Veranlaſſung des Königlichen hohen Miniſterii des Innern wird nachſtehendes, die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin aſſociirten Militair-Perſonen betreffendes Publicandum auch in den dieſſeitigen Königlichen Rheinprovinzen zur Kenntniſs des dabei intereſſirten Publikums gebracht:

Sr. Königl. Majeſtät haben mittelſt höchſter Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. huldreichſt zu verordnen geruhet, daſs die Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1813 auch für den bevorſtehenden Feldzug bei Kräften bleiben ſoll. Inhalts welcher die in § 4 des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt gegebene Vorſchrift:

daſs nämlich diejenigen Intereſſenten des Inſtituts, welche in den Militairſtand treten, im Fall eines entſtehenden Krieges aus der Societät ſcheiden müſſen,

auf diejenigen Mitglieder nicht Anwendung findet, welche ſich auf Veranlaſsung des derzeitigen Krieges der Vertheidigung des Vaterlandes ſchon gewidmet haben.

Auch haben Allerhöchſtdieſelben die der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ertheilte Verſicherung erneuert, daſs Höchſtſie aus Ihren Kaſſen derſelben den Betrag der Penſionen überweiſen laſſen werden, welche ſtiftungsmäſsig den Nachgelaſſenen ſolcher Societäts Mitglieder zu gewähren ſind, die im Dienſte des Vaterlandes, ſey es im wirklichen Militair, oder im Dienſte der Landwehr oder des Landſturms das Leben verloren haben, und daſs dieſe Ueberweiſung in dem Verhältniſſe ſtatt finden ſoll, in welchem die Wittwen-Anſtalt den übrigen Penſionairs Zahlung leiſten wird.

Berlin, den 30. Mai 1815.

(gez.) v. SCHUCKMANN.

Aachen, den 11. Juni 1815.

Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein,

SACK. v. DOBSCHÜTZ.

N.° 80.

Bekanntmachung,

die Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai d. J. wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr auf die Rheinischen Provinzen betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 15. Mai d. J. eine Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr zu erlassen geruhet, welche wörtlich heisst, wie folgt:

Wir FRIEDRICH WILHELM von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl, als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf ausserhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen etc., theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheits-Maßsregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kosten-Aufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaus und der anderen Gewerbe zu verfahren, haben Wir Folgendes verordnet:

§ I.

Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§ II.

Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§ III.

In den Grenz-Kreisen oder da, wo der Krieges-Schauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äusseren Sicherheit mit hinzugezogen.

§ IV.

Die Civil-Behörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militair-Behörde diejenigen, auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßsregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges, werden diese Maaßsregeln durch Instruktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

§ V.

Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßsigen Zusammentritts zur Erhaltung der äussern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden, wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßsig nicht von Uns geschen muss, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Uebungen, die Bestimmung der Sammelplätze, von den Regierungen im Einverständniss mit der Militair-Behörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§ VI.

In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, insoweit die Mannschaft des Landsturms blos für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird,

§ VII.

Wo bereits besondere Bürger-Compagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheits-Dienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei grossen Transporten etc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§ VIII.

Wenn der ganze Landsturm eines Orts antritt, so treten die Bürger-Compagnien in der Art ein, dass die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardisten erhalten wegen mehrerer innerer Dienstkenntniss den Rang der Gefreiten.

§ IX.

Die Schützen-Compagien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§ X.

Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeiten vorbehalten.

§ XI.

Da indess bei unerwarteter Annäherung des Feindes, oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblössten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig seyn dürfte, so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

§ XII.

Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren, wird der 3te Theil als Stamm der Landwehr des 2ten Aufgebots ausgewählt.

§ XIII.

Von zehn Männern wird einer für die Reiterei, einer für die Artillerie, und achte werden für die Infanterie bestimmt.

§ XIV.

Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, insofern hier nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17. März 1813 und 3. September 1814 (N.° 196, 245 der Gesetzsammlung).

§ XV.

Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Compagnien etc. geschiehet innerhalb der Kreise, so dass für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maassgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

§ XVI.

Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath, und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzung oder die Sicherungen der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§ XVII.

Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an seiner Kopf-Bekleidung angeheftet hat.

XVIII.

Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, dass es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

§ XIX.

Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heers, in besondere Detaschements zum zweiten Aufgebot treten.

§ XX.

Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten haben zugleich, jeder für seinen Wirkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

§ XXI.

Die Offiziere werden nach § 8 und der zweiten Beilage des Gesetzes vom 17. März 1813 gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz, zur Bestätigung vorgeschlagen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insiegel.

So geschehen Wien, den 15. Mai 1815.

FRIEDRICH WILHELM.

C. Fürst von Hardenberg.

Da in den hiesigen Provinzen, weder Landsturm noch das zweite Aufgebot der Landwehr besteht, und nur das erste Aufgebot in dem gegenwärtigen Augenblick in Thätigkeit gesetzt wird; so erachten wir, theils um die deshalb an uns bereits ergangenen Anfragen zu erledigen, theils aber auch um künftigen Zweifeln vorzubeugen, für dienlich, folgende Erläuterungen öffentlich zur Kenntniss des Publikums zu bringen:

1) Die vorstehende Allerhöchste Verordnung findet nur in den Provinzen eine vollständige Anwendung, wo bereits der Landsturm nebst den übrigen mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen besteht, und die Landwehr ersten Aufgebots bereits ausgehoben und vorgerückt ist.

2) Da bis jetzt ausser der Bürger-Miliz keine umfassende militairische Einrichtung in diesen Provinzen statt fand, so versteht es sich von selbst, dass die zum Dienste bei der Landwehr verpflichtete Bürger-Milizen, wenn sie durch das Loos hiezu bestimmt werden, unbedenklich eintreten müssen.

3) Eben so auch die Mitglieder der Schützen-Abtheilungen in dieser Bürger-Miliz, so wie überhaupt die bei dem Landsturm in den ältern Provinzen bestehenden Schützen-Compagnien nicht mit den Schützen-Abtheilungen bei der Bürger-Miliz zu verwechseln sind.

4) Treten auf diese Weise Mitglieder der Schützen-Abtheilung von der Bürger-Miliz zu der Landwehr über, so ist der Ersatz dieses Abgangs aus den übrigen Miliz-Männern zu entnehmen.

Aachen, den 12 Juni 1815.

Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein,

SACK. v. DOBSCHÜTZ.

N.° 81.

Bekanntmachung

der gegen austretende Militair- und Landwehr-Pflichtige genommenen Maafsregeln.

In Verfolg der Verordnung vom 30. v. M. (in N.° 66 des Journals vom Nieder- und Mittel-Rhein) wird hierdurch allen denen, welche, aus was für einem Grunde es sey, die Schlechtigkeit begehen mögten, durch Austreten in das Gebiet des Königreichs der Niederlande oder der General-Gouvernements auf dem rechten Rheinufer auf eine unerlaubte Art sich der

N.° 81.

PUBLICATION

concernant les mesures prises contre les individus qui voudraient se soustraire au service, soit militaire, soit dans la milice nationale.

Vu l'arrêté du 30 mai dernier (N°. 66 du journal du Bas-Rhin et Rhin-moyen), tous les individus qui, sous quelque prétexte que ce soit, auraient la bassesse de chercher à se soustraire d'une manière illicite au service, ou militaire, ou de la milice nationale, en passant sur le territoire du royaume des Pays-Bas ou

Verpflichtung zum Kriegs- oder Landwehr-Dienst zu entziehen, hierdurch bekannt gemacht:

dass vermittelst eines Abkommens zwischen der königl. preussischen und der königl. niederländischen Regierung, gegenseitig und selbst ohne vorangegangene Reclamation, alle diejenigen Individuen gewissenhaft ausgeliefert werden sollen, die sich in dieser Absicht und ohne die ausdrückliche Erlaubniss ihrer Obrigkeit, auf dem einen oder andern Gebiete, betreffen lassen.

Alle Einwohner, und insbesondere alle Behörden werden angewiesen, sich nach dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten, so wie alle Bürgermeister ihre Gemeinden zu versammeln und diese Bekanntmachung durch öffentliches Verlesen derselben zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Aachen, den 13. Juni 1815.

Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein,

SACK. v. DOBSCHÜTZ.

dans les provinces du gouvernement-général sur la rive droite du Rhin, sont avertis

qu'en vertu d'une convention conclue entre les provinces royales Prussiennes et les provinces royales des Pays Bas, tous les individus qu'on découvrirait dans l'un ou l'autre de ces pays sans permis de séjour de leurs autorités supérieures respectives, seront délivrés mutuellement avec la plus grande rigueur, même sans réclamation préalable.

Tous les habitans et particulièrement toutes les autorités sont chargées d'observer le présent arrêté dans toute sa teneur, et les bourgmestres invités à convoquer leurs communes et à leur faire lecture de la présente ordonnance pour en porter le contenu à leur connaissance.

Fait à Aix-la-Chapelle, le 13 juin 1815.

Le gouverneur-général du Bas-Rhin et du Rhin-Moyen.

SACK, de DOBSCHUTZ.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Erkenntniss vom 14. März 1815, hat das Kreis-Gericht zu Crefeld, auf den Antrag der Eheleute Matthias von de Sande und Catharina Helena Sloot zu Wessem, den Gottfried Müggen, vormals Tuchhändler zu Viersen, für abwesend erklärt.

Bekanntmachung über die bei dem Hauptfrauenverein zu Aachen im Laufe des Monats Mai eingegangenen Beiträge und deren Verwendung.

Der Hauptfrauenverein zu Aachen hat, laut der in N.° 57 des Journals vom Nieder- und Mittel-Rhein enthaltenen Bekanntmachung, am 1. Mai seinen Anfang genommen. Derselbe kann sich nur über den glücklichen Fortgang, den er in dem kurzen Zeitraume eines Monats gehabt, und über die Theilnahme und Unterstützung, welche er bei den Einwohnern Aachens und der Gegend gefunden, innigst freuen und dadurch kräftig aufgemuntert werden, in seinem Streben fortzufahren, indem er seiner Seits den Wunsch hinzufügt, dass der in der oberwähnten Nummer des officiellen Journals eingerückte und auch einzeln abgedruckte Aufruf an die Einsassen des General-Gouvernements immer mehr Eingang finden möge, damit es ihm nie an Mitteln fehle, gemeinschaftlich mit sämmtlichen Wohlthätern dieser schwesterlichen Verbindung den schönen menschlichen Beruf erfüllen zu können, Labung, Trost und Hülfe denjenigen zu bringen, welche Ruhe, Gesundheit und Leben für uns und unser Wohl willig zu wagen keinen Anstand nehmen.

In Gefolg der in dem obgedachten Aufruf übernommenen Verbindlichkeit, von Zeit zu Zeit von dem Fortgange des Vereins und den eingegangenen Beiträgen an Geld oder Effekten Rechenschaft abzulegen, beeilt sich der Verein, in Absicht des eben verflossenen Monats, hiermit dem Publicum bekannt zu machen, dass der ehrwürdige Vorstand des hiesigen Ursulinen-Klosters uns nicht allein ein Local zu den Versammlungen und zur Aufbewahrung der eingehenden oder aus dem Fonds der Gesellschaft angeschafften Effekten einzuräumen die Gefälligkeit gehabt hat, sondern dass die achtbaren Klosterschwestern, ihrem Orden getreu, welcher nur das Wohl der Menschheit bezweckt, auch die Anfertigung mancher Arbeiten und zum Theil

as Zupfen der Charpie aus der eingesandten alten Leinewand wohlwollend übernommen haben, und dass folgende Beiträge eingegangen sind.

Die Mitglieder des Vereins haben zusammen, theils an monatlich zu wiederholenden, theils an unbestimmten Geschenken aus ihren eigenen Mitteln, die Summe von 755 Francs für den Monat Mai gegeben. Ausserdem ist durch ihre Aufmunterung oder auf sonstigem Wege Folgendes eingekommen.

Zu monatlichen Beiträgen machten sich verbindlich und zahlten: Frau Heinrich Pastor 40 fr.; Frau Hasselbach 40 fr.; Frau Heinr. Nütten 20 fr.; Hr. Masson 10 fr.; Hr. Poppey 15 fr.; Hr. Heuberger Junior 10 fr.; Frau Vossen zu 10 fr. monatl., auf 3 Monate, 30 fr.; Frau Isaac von Lövenich 40 fr.; Frau Springsfeld 30 fr.; Frau Fincken 20 fr.; Frau Wittwe Caspar Braff 20 fr.; die Familie Bettendorf 30 fr.; Frau Maus 20 fr.; Frau Würth zu 20 fr. monatl., auf 3 Monat, 60 fr.; Frau Küttgens 20 fr.; Frau Pohlen 20 fr.; Frau Huppertz 20 fr.; Frau Monheim zu 5 fr. monatl., auf 3 Monat, 15 fr.; Frau Birven zu 20 fr. monatl., auf 3 Monat, 60 fr.; Frau Lingens, geb. Degive, 15 fr.; Hr. Rath Stein 10 fr.; Frau von Lommessen, geb. Effertz, 20 fr.; Hr. Pastor Beil. zu 5 fr. monatl., auf 6 Monat, 30 fr.; die Domainen-Beamten und Angestellten der Ober-Renthei im Roer-Departement, durch den Hr. Renthei-Ober-Aufseher Gossen, 347 fr. 50 cent.; die hiesige Bank-Administration 150 fr., zusammen 1082 fr. 50 cent.

Ausserdem sendeten einzelne Geschenke ein: Herr Reumont 50 fr.; Frau Sturtz 10 fr.; Hr. Billerbeck 1 Friedrichs d'or; Frau Präsidentin Jacobi 40 fr. 80 cent.; Frau Günther 40 fr.; Ungenannte durch Frau Kollenbusch 20 fr.; andere Ungenannte durch Dieselbe 55 fr.; Frau Steinberg 20 fr.; Frau Nellessen 30 fr.; Frau Dauven 15 fr.; Frau Ruland 40 fr.; Hr. Stephan Beissel 20 fr.; Frau Beissel, geb. Nellessen, 10 fr.; Frau Beissel, geb. Defayay, 10 fr.; Hr. Halembourg 10 fr.; Frau Schweling 4 Cronenthaler; Frau Fellinger 4 Cronenthaler; Jungfer Welter 1 Cron.; Ungenannte durch Frau Schlösser 15 fr.; andere Ungenannte durch dieselbe 25 fr.; Frau Degraa 20 fr.; Hr. Präsident Fischenich 40 fr.; Hr. G. Waagner 60 fr.; Frau Fischer 20 fr.; Hr. W. Zurhelle 1 Louisd'or oder 23 fr. 55 cent.; eine Unbekannte durch Frau Kelleter 10 fr.; Frau Caspar Braff 50 fr.; Frau Ernst 50 fr.; Unbenannte durch Frau Kelleter 10 fr., 1 Cronenthaler, 2 fr. 50 c., 7 1/2 M.; Frau v. Fisenne, geb. v. Prangh 20 fr.; Frau Walter von Fisenne 20 fr.; Frau von Prangh 20 fr.; Frau Chenet 20 fr.; eine Unbenannte durch Frau von Fürth 5 fr.; eine Unbenannte durch dieselbe 1 Cronenthaler; eine Unbenannte durch Frau Heyder-Bruckner 25 fr.; ein junger Offizier durch ein Mitglied des Vereins 100 Napoleon; Hr. Friedberg 50 fr.; Hr. Davié 30 fr.; eine Unbenannte durch Frau Gossen 75 fr.; Hr. Kammerherr von Lutzow 20 fr.; Hr. Dr. Reumont 1 Louisd'or und derselbe durch Einsammlung 23 fr. 80 cent. Mehrere Einwohner aus Eschweiler zusammen 297 fr. 60 cent.; Hr. General-Vikar Fonck, aus der am Huldigungsfeste in der Cathedralkirche gemachten Einsammlung 250 fr.; Hr. Ober-Forstmeister Ostler 40 fr.; Hr. Kreis-Forstmeister Grotrian 40 fr.; Hr. Strüver 10 fr.; Frau Maubach durch Frau von Reimann 50 fr.; Fräulein von . . . 10 fr.; Frau von . . . 100 fr.; Hr. Jacob de Waha 100 fr.; Hr. Thonon 30 fr.; Hr. General-Secretair Heuberger, vom Verkauf des von ihm verfertigten und am Huldigungs-Vorabend aufgeführten Nachspiels *die Sprüche des Schicksals* betitelt, 100 fr. und sieben von Hrn. Rath Stein eingeschickte und zum Vortheil des Vereins verkaufte Bücher brachten ein 25 fr., zusammen 4145 fr. 60 cent., und mit den 755 fr. die die Mitglieder des Vereins beigetragen und die 1082 fr. 50 cent. an sonstigen monatlichen Beiträgen macht die Total-Einnahme des Monats Mai 5982 fr. 90 cent.

Von diesem Gelde ist ein Theil bereits im Laufe des Monats zum Ankauf von Leinewand, Wolle, Flanelle u. s. w. verwendet worden, und haben die Mitglieder des Vereins daraus Hemden, Cirkelbinden, Socken, Leibbinden u. s. w. theils selbst verfertiget, theils verfertigen lassen.

Ausserdem wurden noch folgende Effekten eingesandt: von einigen Mitgliedern des Vereins verschiedene Päcke Charpie, 8 Pf. an Gewicht, 22 Paar Socken, 3 Dutzend Cirkelbinden und von einem Mitgliede 20 Pf. Wolle, deren Verarbeitung zu Socken die Geberin ebenfalls übernommen hat; von Frau Marianne Behrens aus Heinsberg 12 Pf. Charpie; von Frau von Aachten altes Leinen zu Compressen und Charpie; von dem Hrn. Fischhändler Janssen ein Pack altes Leinen; von den Frauen G. Schwaab, geb. de Rièce, M. C. Speymann und Elisa von Duprat zu Rheinberg ein Korb mit Charpie, Compressen und 733 Binden; von einer Unbenannten durch Frau von Fürth 12 Cirkelbinden, Compressen, Charpie und 2 Bettücher; vom Pensionnat St. Leonard 3 Pf. Charpie; von Frau

Lindgens, geb. Schorn, 50 Hemden, 80 Paar Kamaschen, 35 Paar Socken, 6 P. Schuhe; von Hrn. Bendix aus Wesel, ein Stück Flannell; von Jungfer Jeannette Thissen 24 Paar leinene und 6 Paar wollene Strümpfe; von Frau Goffen aus Düren 12 Paar Socken; von Hrn. Stoffens, Bürgermeister zu Immendorff, 12 Paar Sokken; von Fr. Bürgermeister Rilo zu Eschweiler ein Stück Leinewand und 12 Paar Socken; von Frau Schervier jüngere 24 7/8 Ellen gestreifte Leinewand; von Hrn. Davié 12 Hemden; von Jungfer Nolten ein Stück Leinewand; von Frau Urlichs 2 Hemden, ein Bettuch und von deren Tochter einen goldenen, zum Vortheil der Kasse des Vereins, so wie folgende Gegenstände, zu veräusernden Geldbeutel, nämlich: von dem Hrn. Kaufmann Vols mehrere Modewaaren und von der neunjährigen Tochter des Hrn. Raths Stein 2 gehäckelte Börsen. Hr. Schillings übersendete einen Sattel nebst Halfter und Bügel, und ein Unbenannter, durch Frau Heuberger, 3 Ellen Casimir.

Auch hat sich die hochfürstliche Thurn- und Taxische General-Post-Direktion zu Frankfurt a. M. dem Verein dadurch wohlthätig bezeigt, dass sie, auf Antrag des hiesigen Ober-Post-Direktors, Hrn. Frhrn. v. Hayfstorf, uns für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes die Postfreiheit in der Art bewilliget, es die unter der Addresse des Hauptfrauenvereins zu Aachen einkommenden und unter dem Siegel desselben abgehenden Briefe und Paquete kein diesseitiges Porto entrichten haben.

Aachen, den 4. Juni 1815.

Die Mitglieder des Hauptfrauenvereins zu Aachen und im Namen aller
Die Vorsteherin desselben,
MARIANNE SACK, geb. v. REIMAN

Tagesgeschichte.

Wien, vom 3. Juni.

Endlich steht man am Ziele; diesen Abend ist, aller Versicherung zufolge, die letzte Sitzung in den deutschen Angelegenheiten. Man wird diese Nacht noch unterzeichnen und in den nächsten Tagen die Akte förmlich ausfertigen. Fürst von Metternich geht dann bestimmt nächste Woche ins Hauptquartier ab.

— Se. Maj. der Kaiser hat, wie es scheint, den Bitten seiner Tochter nachgegeben, indem er kurz vor seiner Abreise den Befehl ertheilte, den jungen Napoleon wieder zu seiner Mutter zu bringen. Am 29. Mai ist derselbe also mit seiner ganzen Begleitung wieder nach Schönbrunn gezogen, und wohnt nun bei der Erzh. Marie Luise.

Presburg, vom 28. Mai.

Schon seit geraumer Zeit herrschten wegen dem ausserordentlichen Druck der Türken und den begangenen Gräuelthaten innere Gährungen in Serbien, die nun in volle Flammen ausbrechen. Der grössere Theil der Serbier, mit Ausnahme derjenigen, die an Albanien grenzen, sind wider die Türken aufgestanden, und ziehen in mehrern Haufen gegen die Festungen zu. Ein Haufe hat sich dieser Tage in Ostrunicza, 2 Stunden von Belgrad, gelagert, so desgleichen auch einer vor Schabatz. Wie man hört, sollen sie durch die Brüder des hingerichteten Reeseb-Pascha aus Novorschowa, deren Truppenkorps auf 10,000 Mann anwachsen seyn soll, sowohl mit Mannschaft als Kriegsbedürfnissen unterstützt werden.

Heidelberg, vom 8. Juni.

Der Kaiser von Oestreich ist am 5. d. gegen Mitt hier angekommen.

Am nämlichen Tage sind auch Se. Maj. der Kaiser von Russland, der Erzherzog Johann, und mehrere andere hohe Personen hier angekommen.

Se. Majestät der Kaiser Alexander speisen gewöhnlich bei Sr. Majestät dem Kaiser Franz.

Frankfurt, vom 19. Juni.

Heute ist der zweite Theil der Feldequipage S. M. des Königs von Preussen und zwar unter der Führung des Hrn. Major v. Plotho, von Berlin kommend, hier angetroffen.

Gestern hat man die Nachricht erhalten, dass die Stadt und Festung Ancona kapitulirt habe.

Leipzig, vom 6. Juni.

Die königl. preussische Garnison hat diesen Morgen unsere Stadt verlassen, auch reiste der bisherige Kommandant, Herr Generalmajor von Bismark, aus Leipzig ab, wo er sich die Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit sämmtlicher Einwohner durch seinen edeln und humanen Charakter erworben hat.

Paris, vom 5. Juni.

In der Sitzung der Pairs Kammer vom 6. d. wird die Liste der vom Kaiser bis auf den heutigen Tag ernannten Mitglieder verlesen.

In der Sitzung der Repräsentanten-Kammer vom 5. kündigt der einstweilige Präsident, als ältestes Mitglied, der Versammlung an, er habe sich gestern bei der Audienz des Kaisers eingefunden und ihm das Protokoll der Ernennung des Herrn Lanjuinais zum Präsidenten überreicht, hierauf habe ihm der Kaiser gesagt, er würde der Kammer heute seine Absichten durch einen *dienstverrichtenden Kammerherrn* zu wissen thun. Diese Ausdrücke erregen Murren. Herr Dumolard. — Ich glaube, dass in diesem Berichte ein Irrthum ist, und dass wenn von Verhältnissen zwischen den Repräsentanten der Nation und dem Regierungs-Oberhaupte die Rede ist, ein Kammerherr keine Mittelsperson abgeben kann. Wir müssen annehmen, dass Se. M. seinen Willen in einer der Würde der Kammer angemessenen Form zu erkennen geben werde. Der Präsident. — Ich habe Ihnen den Bericht des Kaisers mitgetheilt. Herr Lanjuinais tritt als Präsident, unter allgemeinen Beifalls-Bezeugungen, herein. Er hält eine kleine Rede, in welcher man folgende Stelle bemerkt: Dem Kaiser, meinem Vaterland, dem National-Ruhme, der Unabhängigkeit meines Landes, der Freiheit, mich ganz widmend, werde ich nie aufhören, für einen ehrenvollen Frieden und für das Glück der Völker Wünsche zu thun. Ich werde nicht nöthig haben, weder meine Grundsätze, noch mein Betragen zu ändern. etc.

— In der Sitzung der Repräsentanten-Kammer vom 4. machte H. Silbuet die Motion, dass man bei den Verlesungen und in den Protokollen den Mitgliedern bloss die Benennung *Repräsentant* gebe. Das *Journal de l'Empire* macht hierüber folgende Bemerkung: „Alle gute Bürger hoffen, dass das zu Lyon erlassene Dekret, enthaltend Abschaffung des Adels, in Vollziehung gesetzt werden wird. Ganz Frankreich hat seine Beistimmung dazu gegeben. Will man, dass die alten Adelichen ihren Titeln aufrichtig entsagen, so müssen auch die neuen jene eiteln Auszeichnungen abschwören, welche nur Feudal-Ideen zurückrufen" etc. etc.

(Man sieht hieraus, dass man das franz. Volk wieder mit den Gleichheits-Ideen, wie im Anfange der Revolution, täuschen will. Auch damals wurden ihm die herrlichsten Versprechungen gegeben; und in den schönsten und wohlklingendsten Phrasen die sogenannten Menschen-Rechte gepredigt; es wurde aber durch diese verführerischen Lockungen in den schändlichsten Despotismus gestürzt, aus dem es nur durch die liberale Verfassung, die ihm Ludwig XVIII. gab, gerettet wurde.)

— Die pariser Zeitungen kündigen die Abreise Napoleons ins Hauptquartier nach Loan auf den 6. an. Der Major-General der Armee, Marschall Soult, war bereits dahin abgereiset, und hatte vor seiner Abreise einen Tagsbefehl an die Armee erlassen, der ihr den nahen Ausbruch der Feindseligkeiten ankündigt. In den westlichen Departements scheint man indessen noch nicht rathsam gefunden zu haben, diesen Punkt kund werden zu lassen.

Nicht nur aus diesen Trugmitteln, die man anwendet, sondern überhaupt aus den vielen, die Unruhen der Vendee betreffenden, Aufrufen, womit die pariser Zeitungen angefüllt sind, aus den fortwährenden Truppen-Abschickungen etc. lässt sich schliessen, dass die Dämpfung des Aufstandes mehr Beschwernisse findet, als man anfangs geglaubt. Unter andern berichtet das Journal de l'Empire unverholen, dass die Insurgenten wieder in Bressuire eingerückt seyen; das 26. Linien-Regiment habe einige Todte und Verwundete in den verschiedenen vorgefallenen Gefechten gehabt; die Kolonne desselben, welche es mit den Insurgenten aufnehmen musste, habe nur aus tausend Mann bestanden, jene der Insurgenten aber aus sechs tausend.

Der Aufstand soll sich über eilf Departemente erstrecken. Von Laval wird gemeldet, dass die Kassen und Verwaltungen diese Stadt verlassen haben, weil diese Stadt mit einem Angriff von den Insurgenten bedroht war. Auch in den südlichen Departements fängt man schon an, sich zu regen. Der Befehlshaber der Observations-Armee an den Pyrenäen erliess am 30. Mai einen Tagsbefehl, worin er ausdrücklich sagt, dass Uebelgesinnte die öffentliche Ruhe zu stören, das Interesse des Staates zu gefährden, Soldaten und Bürger aufzuwiegeln suchen, weshalb er Spezial-Kriegskommissionen zur Bestrafung aller Theilnehmer am Aufruhr anordnet.

Zu Lille sind drei Thore, besonders jene nach der brabantischen Seite hin, ganz gesperrt. Mehrere abgesetzte Beamten sind aus der Stadt auf fünfzig Stunden weit von der Grenze verwiesen worden.

— Am 5. Juni soll das k. preuss. Gouvernement

von Dresden nach Merseburg abgehen. Die Preussen räumen in dieser Zeit die dem König bleibenden Lande und besetzen die übrigen Theile.

— Am 5. Juni Abends 5 Uhr fand im ehemaligen Dom zu Bamberg die Beisetzung des Leichnams des Fürsten Alexander von Wagram mit allen dem hohen Range des Verblichenen angemessenen Feierlichkeiten Statt.

— Die sächsis. Bataillone, die an dem Aufruhr zu Lüttich Theil genommen haben, sind auf ihrem Marsch nach Magdeburg durch Münster transportirt worden.

— Gleich am Tage des Einrückens der östr. Truppen, wurde zu Neapel ein Aufruf Ferdinands IV. verkündet; ferner ein Aufruf des F. M. L. Bianchi, welcher die Bürger vor jeder Ausübung der Privatrache warnt.

— Es wird nunmehr offiziell widersprochen, was in mehrern Schweizer Blättern von einem Vorfalle an der Baselschen Grenze mit franz. Truppen, in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai, gemeldet worden war.

— In London wettet man Sechs gegen Eins, dass Bonaparte noch vor dem Ausbruch des Krieges oder doch bald nach dem Anfang der Feindseeligkeiten auf eine oder die andere Art seinen Sturz erleben werde.

— Immer mehr bestätigen sich die Nachrichten von den drohendsten Fortschritten der Insurrection in der Vendee. Ein neues Truppenkorps, bestehend aus Portugiesen, soll vom 1. bis 4. d. M. zur Unterstützung der Königlichen bei Sables-d'Olonnes gelandet seyn, und der Herzog von Bourbon sich zu l'ile d'Yieu befinden. Genter Nachrichten sagen, die Insurgenten hätten bereits mehrere glänzende Siege erfochten und den Truppen Bonaparte's 50 Kanonen abgenommen; man dürfe hoffen, setzen sie hinzu, dass der Enthusiasmus der Königlichen sich wie ein Lauffeuer über das westliche und südliche Frankreich, ja bis in das Innere desselben, verbreiten werde.

Die Engländer haben an der Neapolitanischen Küste die franz. Fregatte Melpomene nach einem kurzen Gefechte genommen. Dieser Vorfall gab dem Napoleon Gelegenheit, am 7. d. in der Kammer der Repräsentanten, wo die Kammer der Pairs und der Staatsrath versammelt war, und wo sich auch die Madame mère und die Prinzessin Hortense eingefunden hatten, zu erzählen, dass mitten im Frieden französisches Blut geflossen sey. Nach den Erklärungen der hohen Verbündeten in Wien erklärt N. sich im Frieden mit der ganzen Welt. Wie folgerecht! Unsere Feinde, fährt er fort, rechnen auf unsere innere Uneinigkeit; es ist jetzt an Eurer Einsicht und Vaterlandsliebe, diese Complotts zu vernichten. Es ist möglich, dass ich bald die erste Pflicht des Fürsten erfüllen und mich an die Spitze der Kinder der Nation (das ist der rechte Titel der Franzosen, wären sie nicht Kinder, so wäre Napoleon noch auf Elba oder in der Erde) stellen muss. (Leicht möglich!) Gebt dann der Nation das Beispiel des Muthes und der Einigkeit; seyd bereit eher zu sterben als Frankreich erniedrigt zu sehen, und die heilige Sache (Pfui!) des Vaterlandes wird siegen. (Die Pairs werden wissen was sie zu thun haben; sie sehen schon nach der Windfahne, und scheinen noch nicht disponirt zum Sterben für Frankreich, was eigentlich Napoleon heisst).

— Napoleons Abreise von Paris sollte am 12. Juni erfolgen; doch, da er Equipagen nach Strasburg und nach Laon abgesandt hatte, so wussten die Pariser nicht (und er vielleicht noch selbst nicht) wohin er gehen werde — Die Repräsentanten haben es übel genommen, dass er einen Kammerherrn als Boten an sie habe senden wollen. Wie hat sich das geändert! Vor drei Jahren hätte er dazu einen Stallknecht brauchen können, ohne dass es aufgefallen wäre. Der Unterschied ist, dass er damals als der grosse Napoleon, und jetzt als der kleine auftritt.

— Nach dem Brüsseler Orakel wurde in Cadix eine spanische Expedition von 22,000 Mann ausgerüstet, welche den 10. Juni abgehen und wahrscheinlich in der Provence oder auf einem andern Punkte im südlichen Frankreich landen und wirken sollte.

Herzogthum Sachsen. An die Einwohner des preussischen Sachsens.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe ich Euch, Einwohner Sachsens, mit Meinen Unterthanen, Euern Nachbarn und deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Uebereinkunft der zum Kongress hieselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfene Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigen Beschluss nicht ersetzt werden konnte.

Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang

mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundenden Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd.

Wenn Ihr Euch mit Schmerz von früheren, Euch werthen Verhältnissen losfagt, so ehre Ich diesen Schmerz, als dem Ernste des deutschen Gemüths geziemend, und als eine Bürgschaft, dass Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue ferner hin angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben grosse und theure Opfer gebracht: sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, dass die Gefahren der Tage von Gross-Beeren und von Dennewitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben das Zeugniss erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfs und die blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, dass Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volke Euch annehme.

Euren Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Die Wunden des Krieges werden heilen, wenn die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung unserer Selbstständigkeit vorüber seyn wird. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiss wirksam entgegen kommen.

Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfassung, eine zweckgemässe Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt, werden Euren innern Haushalt friedlich beschirmen.

Eure kriegslustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschliessen. Die Diener der Kirchen werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens seyn.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preussische Thron noch nach Jahrhunderten, auf den Tugenden des Friedens und des Krieges dauerhaft gegründet, die Freiheit des deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem preussischen Namen gebührt, und in den Jahrbüchern des preussischen Ruhms, brave Sachsen, wird die Geschichte auch Euren Namen verzeichnen.

Wien, vom 22 Mai 1815.

FRIEDRICH WILHELM.

Fortsetzung

des Friedens-Traktats zwischen Sr. königl. Majestät von Sachsen etc. und Sr. königl. Majestät von Preussen etc., abgeschlossen und unterzeichnet zu Wien den 18. und ratifizirt am 21. Mai 1815.

Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Flossgraben und der weissen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Haynsburg gehört, von der weissen Elster trennt, bis zu den Punkt, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem preussischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Grenze an die des Stiftes Zeitz stösst, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgischen Grenze bei Luckau.

Die Grenzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preussen übergeht, bleiben unverändert.

Die voigtländischen Enclaven im Reussischen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg sind in dem Antheile Preussens mit begriffen.

3. Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Grenzen wohnhaften Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von Seiten Sr. Maj. des Königs von Sachsen, als auch von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preussen, Kommissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgrenzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ihren Souverän verändern.

Sobald die Arbeit der Kommissarien beendigt, und von den beiden Souveränen genehmigt seyn wird, sollen Karten entworfen und von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet, imgleichen Grenzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenseitigen Grenzen bestimmt bezeichnen.

4. Die Provinzen und Distrikte des Königreichs Sachsen, welche an Se. Maj. den König von Preussen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten, und Se. Majestät werden zu ihren Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Se. Maj. der König von Sachsen werden fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz zu führen; Se. kön. Majestät werden in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der ernestinischen Linie ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen.

5. Se. Maj. der König von Preussen verpflichten sich, binnen fünfzehn Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, die Provinzen, Districte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen und die Verwaltung davon den Behörden Sr. Maj. des Königs von Sachsen übergeben zu lassen.

6. Man wird sich ummittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen, deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preussen geschehenen Abtretung der im 2ten Artikel bezeichneten Provinzen und Distrikte ist, als da sind die Archive, die Schulden, Cassenbillets, oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Kassen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen Abgaben und der Domanial-Einkünfte, welche während der preussischen Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Civil- oder Militär-Institute, die Armee, die Artillerie, die Kriegsvorräthe, die Lehnverhältnisse und andere Gegenstände dieser Art.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

Bonn, vom 12. Juni.

Heute war die Musterung und die feierliche Vereidung des Landwehr-Contingents vom Stadt- und Landkanton Bonn, 583 Mann stark, und ganz komplett. Die Eidesleistung geschah in der schönen Schlosskirche, in Gegenwart der ersten Behörden und der ausgezeichnetesten Bewohner Bonn's. Kriegerische Musik, Gottesdienst, passende Gesänge und Dekorationen erhöhten die Feierlichkeit, welche sich mit einem dreifachen Lebehoch zu Ehren unseres vielgeliebten Königs schloss. Die Gelegenheits-Reden des Herrn Prediger Fuchs, und des Hrn. Wolf, Mitglied des Kreis-Ausschusses, fanden allgemein Beifall.

Morgen früh wird das ganze Contingent zu seiner Bestimmung nach Zülpich abgehen. Kriegerische Musik wird es eine gute Strecke begleiten. — Der Kreis-Ausschuss hat in einer eigenen Bekanntmachung den jungen Männern der Stadt Bonn und des nahgelegenen Dorfes Plittersdorf (aus welchen Orten sich die meisten Freiwilligen gestellt haben) für den besonderen guten Geist, der sie leitet, öffentlich gedankt.

Aachen, vom 15. Juni.

Unser Herr General-Gouverneur, Geheime-Staatsrath Sack, ist heute früh nach Düsseldorf abgereiset, um auch das General-Gouvernement des Herzogthums Berg zu übernehmen; zugleich begiebt Derselbe sich nach dem Nassauischen, um die Uebernahme jenes Theiles des Landes, das durch die Uebereinkunft der hohen Monarchen zu Wien an das Königreich Preussen kommt, zu reguliren. Am bevorstehenden Montag, den 19. d. M., wird der Herr General-Gouverneur hier wieder eintreffen.

Vorgestern gingen S. K. Hoheit, der Herzog v. Cumberland auf der Reise von Berlin nach Brüssel, hier durch.

Zu morgen erwartet man hier des Prinzen August von Preussen, K. Hoheit (Neffen Friedrichs des Grossen), auf höchstIhrer Reise zur Königl. Preuss. Armee.

Napoleon soll am 13. d. in Maubeuge angekommen seyn.

Anzeige.

Am 20. dieses laufenden Monats Juni 9 Uhr, in der Amtsstube des unterz. Notars, aufm Compeshad N.° 438, wird das in der Stadt Aachen unter der Krämerstrasse mit N.° 991 Lit. B bezeichnete, den Kindern der verlebten Eheleute Adolph Grand und Anna Maria Zander zuständige Haus mit sonstigen Zubehörden zum öffentlichen und freiwilligen Verkauf ausgestellt und dem Letzthietenden unter annehmlichen Bedingungen welche bei dem Notar zur Einsicht offen liegen, zugeschlagen werden.

SCHUMMER, *Notar.*